

Finanzministerium | Postfach 71 27 | 24171 Kiel

Staatssekretärin

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtags
Herrn Christian Dirschauer, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/4697

nachrichtlich:
Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

14.04.2025

Bericht über den Stand der Umsetzung des Zwei-Säulen-Modells zur Reform der internationalen Unternehmensbesteuerung

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der Sitzung des Landtags am 24. September 2021 wurde unter TOP 34 „*Reform der internationalen Unternehmensbesteuerung weiter voranbringen*“ der Antrag der Fraktionen von CDU, Bündnis 90/Die Grünen, SPD, FDP und der Abgeordneten des SSW (LT-Drucksache 19/3294 (neu)) beschlossen. Die Landesregierung wird darin aufgefordert, die Umsetzung der Einigung der OECD und der G20-Staaten auf ein Zwei-Säulen-Modell zur Reform der internationalen Unternehmensbesteuerung in nationales, europäisches und internationales Recht auf allen Ebenen zu unterstützen, voranzubringen und laufend über den Stand der Umsetzung im Finanzausschuss zu berichten. Seit der letzten Berichterstattung des Finanzministeriums (FM) gegenüber dem FzLT im März 2024 (Umdruck 20/2986) hat sich der Sachstand wie folgt entwickelt:

Die Finanzministerkonferenz (FMK) hat in ihrer Sitzung am 2. Mai 2024 den fortgeschriebenen Zwischenbericht zur Umsetzung und Administrierung der Zwei-Säulen-Lösung zur Kenntnis genommen, die Fortsetzung der Arbeiten zur Schaffung der technischen, organisatorischen und insbesondere IT-mäßigen Voraussetzungen für die Umsetzung bzw. die Anwendung beider Säulen gefordert und um einen erneuten Sachstandsbericht bis zur

Finanzministerkonferenz am 9. Mai 2025 gebeten.

Im Einzelnen:

I. Säule Eins (Neuzuordnung von Besteuerungsrechten)

Amount A

Im Rahmen von Amount A soll ein Anteil des für diese Zwecke definierten Residualgewinns multinational tätiger Konzerne, die eine Umsatzschwelle von 20 Milliarden Euro sowie eine Profitabilitätsgrenze von 10 % des Umsatzes überschreiten, auf die Staaten umverteilt werden, in denen die Nutzer und Konsumenten dieser Konzerne ansässig sind (Marktstaaten). Amount A soll über einen multilateralen völkerrechtlichen Vertrag („MLC“) umgesetzt werden. Die MLC wurde (noch ohne abschließende Einigung) am 11. Oktober 2023 insbesondere auf Wunsch der US-Regierung zur Konsultation veröffentlicht und im Juni 2024 finalisiert. Die USA blockieren seither eine Unterzeichnung, u. a. mit der Begründung, dass bislang keine Einigung auf Amount B (s. u.) erzielt wurde. Auch deswegen ist noch offen, wann und wo die Zeichnung der MLC erfolgen könnte. Nach erfolgter Zeichnung soll diese durch die beteiligten Staaten ratifiziert und in nationales Recht überführt werden. Die Regelungen treten in Kraft, nachdem die von der MLC vorgesehene Mindestanzahl von Staaten, die unter anderem auch eine geografische Diversität aufweisen sollen (Critical Mass), die MLC ratifiziert haben. Ohne die USA wird die Critical Mass voraussichtlich nicht erreicht werden. In den USA ist die überwiegende Anzahl der sog. „Global Player“ ansässig.

Amount B

Amount B hat zum Ziel, die Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes für Marketing- und Vertriebsaktivitäten zu vereinfachen, hierdurch Verrechnungspreisstreitigkeiten zu reduzieren und somit für die Unternehmen und auch für die Steuerverwaltungen mehr Rechtssicherheit zu schaffen. Eine Begrenzung des Anwendungsbereichs auf bestimmte multinational tätige Konzerne (wie bei Amount A) ist nicht vorgesehen. Amount B wurde im Frühjahr 2024 in die OECD-Verrechnungspreisleitlinien integriert. Dabei wurde bislang nur die politische Einigung erzielt, die Anwendung von Amount B in von der OECD veröffentlichten sog. „covered jurisdictions“ (lt. von der OECD veröffentlichter Liste 66 Staaten, u. a. auch Mexico, Argentinien, Südafrika) anzuerkennen. Erst in einem weiteren Schritt ist geplant, Amount B gegenüber allen Staaten anzuerkennen, die sich zur Einführung des Amount A verpflichten (Gesamtpaket Säule Eins). Die USA haben deutlich gemacht, dass sie ohne Einigung auf einen – aus ihrer Sicht ausreichenden – Amount B (step 2 = erweiterte – allgemeine – Anwendung) auch keine Zustimmung zur MLC zu Amount A (s. o.) erteilen wollen.

Aufgrund der auf internationaler Ebene noch nicht abgeschlossenen Abstimmungen gibt es sowohl auf **europäischer** als auch auf **nationaler** Ebene keine nennenswerten Fortschritte. Die Beantwortung eines Großteils der sich für die nationale Umsetzung von Amount A ergebenden Fragen wurde zurückgestellt.

II. Säule Zwei (Einführung einer globalen Mindeststeuer und einer Subject to Tax Rule)

Globale effektive Mindestbesteuerung

Auf internationaler Ebene sind die Arbeiten an den materiell-rechtlichen Regelungen der Mindestbesteuerung weitestgehend abgeschlossen. Zur Beantwortung der verbliebenen offenen Anwendungsfragen wird fortlaufend an „Administrative Guidances“ gearbeitet. Diese Leitfäden wurden bereits ergänzend zu den bestehenden Musterregelungen und dem zugehörigen Kommentar bei der nationalen Umsetzung berücksichtigt und werden auch weiterhin kontinuierlich zu berücksichtigen sein.

Auf **EU-Ebene** hat die Kommission am 28. Oktober 2024 einen Richtlinienentwurf (RL-E) zur Erweiterung der EU-Amtshilferichtlinie für den automatischen Informationsaustausch der Mindeststeuer-Berichte veröffentlicht (DAC9-RL-E). Er soll es den betroffenen Unternehmen erleichtern, ihre Meldepflichten im Rahmen der Mindeststeuer-Richtlinie zu erfüllen. Der BR hat in seiner Sitzung vom 14. Februar 2025 zu dem RL-E unter Ziffer 6 den folgenden Beschluss gefasst : *„Im Übrigen bittet der Bundesrat die Bundesregierung, auf europäischer Ebene eine Diskussion darüber anzustoßen, welche Folgerungen aus den jüngsten Entscheidungen der neuen US-amerikanischen Regierung zum Mindeststeuerabkommen zu ziehen sind.“*

Im Zuge seines Amtsantritts hat der amtierende US-Präsident u. a. ein Memorandum an den US-Finanzminister zum „OECD Global Tax Deal“ (gemeint ist hier offenbar die Zwei-Säulen-Lösung) unterzeichnet. Dieses Memorandum wiederholt die bereits vor der Wahl mehrfach geäußerte Kritik aus dem Lager der Republikaner, dass bestimmte Maßnahmen der Zwei-Säulen-Lösung extraterritorial und diskriminierend seien und in die Steuersouveränität der USA eingreifen würden. Daher wird der US-Finanzminister angewiesen (Section 1), der OECD mitzuteilen, dass alle Zusagen, welche die USA unter der Vorgängerregierung in Bezug auf den „Global Tax Deal“ gemacht hat, mangels Zustimmung des US-Kongresses keinerlei Rechtswirkung für die USA und für die Unternehmen in den USA haben.

Zudem (Section 2) soll untersucht werden, ob andere Staaten mit Besteuerungsregimen gegen ein Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) mit den USA verstoßen oder extraterritoriale Maßnahmen umsetzen (werden), die in unverhältnismäßiger Weise US-amerikanische Unternehmen treffen („schädliche Maßnahmen“). Der US-Finanzminister wurde

beauftragt, innerhalb von 60 Tagen das Ergebnis dieser Untersuchungen und Empfehlungen für mögliche Gegenmaßnahmen vorzulegen. Entsprechend bleiben die weiteren Entwicklungen und erste inhaltliche Gespräche mit der neuen US-Administration abzuwarten. Es ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht vollumfänglich ersichtlich, was das Memorandum für den Fortgang bei der Zwei-Säulen-Lösung im Detail bedeutet.

Deutschland hat die Mindeststeuer mit dem Mindestbesteuerungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz (MinBestRL-UmsG) vom 21. Dezember 2023 (BGBl.2023 I Nr. 397) eingeführt. Derzeit laufen in den Ländern die Arbeiten zur technischen und verwaltungsmäßigen Umsetzung der Mindeststeuerregelungen. In Schleswig-Holstein wurde - auch aufgrund der erwarteten geringen Fallzahlen - von der in § 96 Absatz 2 des Mindeststeuergesetzes bestehenden Möglichkeit einer landesrechtlichen Zuständigkeitsbestimmung Gebrauch gemacht und das Verwaltungsverfahren beim Finanzamt Kiel zentralisiert. Im Rahmen der Außenprüfung ist vorgesehen, die Auslandsfachprüfung in Mindeststeuerfällen zu beteiligen.

Darüber hinaus liegt seit dem 5. Dezember 2024 ein zweiter Diskussionsentwurf eines Mindeststeueranpassungsgesetzes vor. Die Länder und die Verbände hatten bis Ende Januar 2025 Gelegenheit zur Stellungnahme. Der Diskussionsentwurf setzt neben redaktionellem Änderungsbedarf insbesondere die auf OECD-Ebene erarbeiteten Verwaltungsleitlinien um. Da diese rechtsverbindlich umzusetzen sind, muss das Gesetzgebungsverfahren bis Ende 2025 abgeschlossen sein.

Subject to Tax Rule (STTR)

Die Verhandlungen über den Abschluss eines Multilateralen Instruments zur Einführung einer STTR in bilaterale Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) als (weiterer) Teil der Säule Zwei wurde am 2. Oktober 2023 unterzeichnet. Die STTR ist auf Verlangen eines Entwicklungslandes gegenüber einem DBA-Vertragspartner, der in den Anwendungsbereich der STTR fallende konzerninterne Zahlungen mit einem Steuersatz von unter 9 % besteuert (Nominalsteuersatz unter Berücksichtigung von etwaigen dauerhaften Abweichungen gegenüber der allgemein geltenden Bemessungsgrundlage), im DBA zwischen diesen beiden Staaten umzusetzen. Sie erweitert die durch das DBA eingeschränkten Besteuerungsrechte des Quellenstaates für unter die STTR fallende konzerninterne Zahlungen gegenüber dem Ansässigkeitsstaat des Zahlungsempfängers durch Ermöglichung einer ergänzenden Besteuerung bis zur Höhe von 9 %. Nach aktuellem Auswertungsstand der OECD kann Deutschland derzeit nicht zur Umsetzung der STTR verpflichtet werden, da es die 9 %-Steuersatzschwelle für STTR-relevante Entgelte nicht unterschreitet.

Mit freundlichen Grüßen
gez.

Dr. Silke Torp